

II-1118 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 663 J

1987-07-02

A N F R A G E

der Abgeordneten Mag. Guggenberger, Mag. Ederer  
und Genossen  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend Gebührenbefreiungen für Behinderte

Aufgrund der besonderen Situation Behindter sieht eine Vielzahl von Gesetzen kostenlose Eingaben dieses Personenkreises an Behörden vor.

So sind z.B. alle Eingaben an die Landesinvalidenämter von Gebühren befreit. Anträge an Finanzämter auf Eintragung eines PKW-Freibetrages für Körperbehinderte, auf Gewährung des pauschalen Freibetrages nach § 106 EStG, aber auch Eingaben zur Erlangung der erhöhten Familienbeihilfe für behinderte Kinder sind ebenso gebührenfrei, wie Anträge Gehbehinderter auf Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer. Auch Anträge auf Befreiung von der Rundfunk-, Fernseh- und Fernsprechgebühr sind für Hilflose kostenlos.

§ 29 b Straßenverkehrsordnung räumt schwer gehbehinderten Autofahrern Erleichterungen hinsichtlich des Haltens und Parkens von Kraftfahrzeugen ein. § 43 1 d dieses Gesetzes sieht die Möglichkeit vor diesem Personenkreis in Wohnungs- bzw. Arbeitsplatznähe einen Behindertenparkplatz zuzuweisen.

Derzeit sind sowohl Anträge nach § 29 b StVO, als auch Anträge gemäß § 43 1 d StVO gebührenpflichtig.

Die unterfertigten Abgeordneten richten an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e:

Sind Sie bereit, durch eine Änderung des Gebührengesetzes Anträge auf Ausstellung eines Ausweises nach § 29 b StVO bzw. Anträge auf Errichtung eines Behindertenparkplatzes (§ 43 1 d StVO) von Gebühren befreien?